



## *BEGLEITINFORMATION FÜR LEHRERINNEN ZU „RICHTER SEIN IM TEAM“*

Die Erarbeitung als „Richter im Team“ soll den SchülerInnen die Folgen der Nichtbeachtung der FIS-Verhaltensregeln ins Bewusstsein rücken.

### **Den SchülerInnen muss grundsätzlich klar gemacht werden:**

Nach einem (Schi-)Unfall wird immer nach der „**Schuld**“ daran gefragt! Wurden Personen verletzt wird auch Anzeige erstattet. Daher muss im Falle einer Verletzung oder wenn Fremdverschulden vermutet wird, immer die Alpin-Polizei zur Aufnahme des Sachverhalts verständigt werden. Letztendlich ist es ein wichtiges Kriterium, wie schwer der Vorwurf des Geschädigten an den Schädiger bzw. Verursacher ist.

Es kann für den Verursacher **strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen** geben; letztlich haben dies die Gerichte zu beurteilen.

### **Das Strafverfahren**

Ein **Strafverfahren** wird eingeleitet, wenn strafrechtlich relevantes Verschulden vorliegen kann. Das Spektrum der Sanktionen ist weit. Es reicht von Diversion (Geldbuße, stundenweise gemeinnützige Leistungen, Tauschgleich mit Opfer) bis zur Verurteilung zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (solche Verurteilungen werden bei SchülerInnen als „Täter“ aber kaum in Frage kommen). Bei einer Verurteilung ist man „vorbestraft“; nicht jedoch bei Diversion.

### **Zivilrechtliche Konsequenzen**

Zusätzlich zum Strafverfahren wird es bei Verschulden eines (Schi-)Unfalls auch zu **zivilrechtlichen Konsequenzen** kommen. Das Opfer muss dazu bei Gericht Schadenersatz (Sachschaden wie bspw. zerrissene Kleidung, Schmerzensgeld etc.) einklagen. Das Gericht muss den Schaden und eine allfällige Haftung für die Zukunft (bei unklarer gesundheitlicher Entwicklung des Opfers, vor allem wenn bei schweren Verletzungen der Heilungsverlauf noch nicht abzusehen ist) unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens (z.B. 1/3 Mitverschulden des Geschädigten wegen Mitschuld) bestimmen bzw. zusprechen.

Die Höhe des Schmerzensgeldes hängt von der Schwere der Verletzung ab.

## **Vorgangsweise zur Aufarbeitung**

Zu aller erst ist also zu beurteilen, ob strafrechtliches Verschulden vorliegt und dafür allenfalls eine Sanktion (Strafe) zu verhängen ist. Dann ist zusätzlich zu prüfen, ob dem Opfer Ansprüche zivilrechtlicher Natur für Schadenersatz zustehen.

Die Schüler müssen also beim vorliegenden Unfallbeispiel beide Aspekte bedenken und (als „Richter“) Lösungen dazu finden bzw. Entscheidungen treffen:

**Welche strafrechtlichen Sanktionen werden gefällt?**

**Welche zivilrechtlichen Sanktionen werden gefällt?**

Die Ergebnisse sind zu begründen.

*Herzlichen Dank Herrn Dr. Erwin Schwentner, Graz, für die juristische Unterstützung!*

## Die 10 FIS-Verhaltensregeln

Liebe Wintersportlerin,  
Lieber Wintersportler,

„Richter sein im Team“ befasst sich mit den Auswirkungen und Folgen eines Skiunfalls unter der Nichtbeachtung der FIS-Verhaltensregeln.

Damit du den Fall zusammen mit deinen Mitschüler/innen im Klassenverband lösen kannst, musst du Grundlegendes zu den FIS-Verhaltensregeln (auch „Pistenregeln“ genannt) wissen.

### Was bedeutet die Abkürzung FIS?

FIS ist die Abkürzung für den internationalen Skiverband (Fédération Internationale de Ski).

### Warum gibt es die FIS-Verhaltensregeln?

Wintersportler/innen, die einen Unfall verursachen, können zivilrechtlich zu Schadenersatz verpflichtet und strafrechtlich zu Geld- bzw. in schweren Fällen auch zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, wenn sie Warn- und Verbotsschilder missachtet oder FIS-Verhaltensregeln verletzt haben.

### Wann und für wen gelten die FIS-Verhaltensregeln?

Die FIS-Verhaltensregeln gelten immer – für alle Wintersportler/innen, für Skifahrer/innen ebenso wie für Snowboarder/innen und Fußgänger/innen!

**Wir wünschen Dir lehrreichen Spaß als „Richter im Team“!**

## Grundregel

---

### 1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

## Fahrregeln

---

### 2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

### 3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

### 4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für all seine Bewegungen genügend Raum lässt.

### 5. Einfahren, Anfahren und Hangaufwärtsfahren

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich mit Blick nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

## Weitere Regeln

---

### 6. Anhalten

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es generell vermeiden, sich an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine derartige Stelle so schnell wie möglich frei machen.

### 7. Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

### 8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

### 9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

### 10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalls seine Personalien bekanntgeben.

# – RICHTER SEIN IM TEAM –

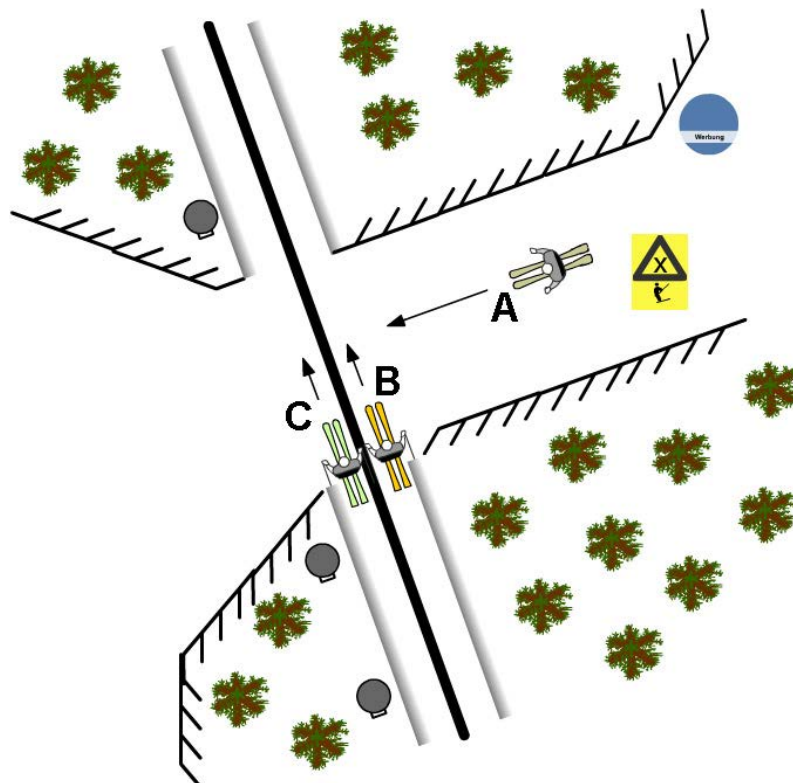
## BEISPIEL 1: SCHLEPPLIFT

### Unfallhergang

Ein eher unroutinierter Schifahrer „A“ querte ohne anzuhalten eine Schlepplift-Spur und kollidierte dabei mit zwei Schleppliftbenutzern „B“ und „C“. Dabei kamen der querende Schifahrer „A“ und der Liftbenutzer „B“ zu Sturz und verletzten sich erheblich.

Die Kreuzung Piste – Schleppliftspur ist gut einsehbar und mit Warntafeln gekennzeichnet. Erste Hilfe erfolgte durch die Pistenrettung. Die Unfallaufnahme erfolgte durch Beamte der Alpinpolizei unmittelbar an der Unfallstelle.

### Unfallskizze



**Ein interessanter Fall, der sich tagtäglich auf unseren Pisten wiederholen kann.  
Nun ist der Richter – seid ihr – am Zug!**



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 1: SCHLEPPLIFT*

*Es muss uns und allen Wintersportlerinnen und Wintersportlern bewusst sein, dass selbst ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) nur richtungsweisend sein kann, sich die Richter in jedem einzelnen Fall unter Umständen anders mit der Thematik auseinandersetzen und auch zu anderen Urteilen kommen, selbst wenn für einen Außenstehenden die Sachlage als gleich oder eindeutig erscheint.*

*Die Begründung dieses Urteils und insbesondere die Erarbeitung dieses Unfalls im Klassenverband soll uns aber primär die Komplexität eines Schiunfalls und die Tatsache vor Augen führen, dass leichtfertig verschuldete Unfälle oftmals mit großen – und teils lebenslangen – Folgen „bestraft“ werden.*

### **Gegen folgende FIS-Pistenregeln wurde verstoßen:**

#### **Schifahrer „A“:**

- **Nr. 1**, Rücksichtnahme auf die anderen
- **Nr. 2**, Beherrschung der Geschwindigkeit und Fahrweise
- **Nr. 8**, Beachten der Zeichen und Markierungen

### **Strafrechtliche Tatbestände**

#### **Schifahrer „A“:**

- **Fahrlässige Körperverletzung**

# – RICHTER SEIN IM TEAM –

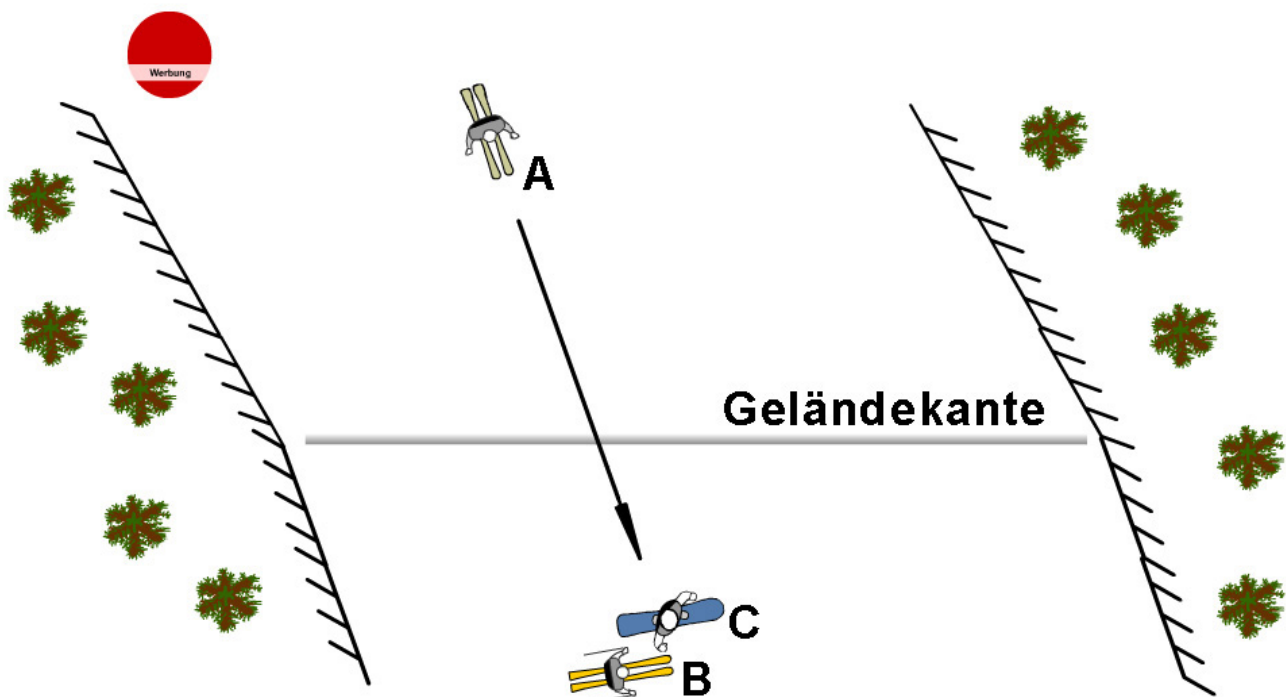
## BEISPIEL 2: GELÄNDEKANTE

### Unfallhergang

Der Schifahrer „A“ fährt auf der rot markierten Schipiste zügig und in lang gezogenen Schwüngen talwärts. Er springt über eine nicht einsehbare Geländekante und kollidiert in der Folge mit zwei hinter der Geländekante liegenden Wintersportlern, einem Schifahrer „B“ und einem Snowboarder „C“. Dabei erleidet der Snowboarder „C“ tiefe Schnittverletzungen am linken Oberschenkel, der (liegende) Schifahrer „B“ bleibt unverletzt.

Der springende Schifahrer „A“ kam zwar selbst zu Sturz, blieb jedoch ebenfalls unverletzt. Er setzte seine Fahrt wenig später ohne Bekanntgabe seiner Identität und ohne Erste Hilfe zu leisten talwärts fort.

### Unfallskizze



Ein interessanter Fall, der sich tagtäglich auf unseren Pisten wiederholen kann.  
Nun ist der Richter – seid ihr – am Zug!



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 2: GELÄNDEKANTE*

*Es muss uns und allen Wintersportlerinnen und Wintersportlern bewusst sein, dass selbst ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) nur richtungsweisend sein kann, sich die Richter in jedem einzelnen Fall unter Umständen anders mit der Thematik auseinandersetzen und auch zu anderen Urteilen kommen, selbst wenn für einen Außenstehenden die Sachlage als gleich oder eindeutig erscheint.*

*Die Begründung dieses Urteils und insbesondere die Erarbeitung dieses Unfalls im Klassenverband soll uns aber primär die Komplexität eines Schiunfalls und die Tatsache vor Augen führen, dass leichtfertig verschuldete Unfälle oftmals mit großen – und teils lebenslangen – Folgen „bestraft“ werden.*

### **Gegen folgende FIS-Pistenregeln wurde verstoßen:**

#### **Schifahrer „A“:**

- **Nr. 1**, Rücksichtnahme auf die anderen
- **Nr. 2**, Beherrschung der Geschwindigkeit und Fahrweise
- **Nr. 9**, Verhalten bei Unfällen
- **Nr. 10**, Ausweispflicht

#### **Schifahrer „B“ und Snowboarder „C“:**

- **Nr. 6**, Anhalten an unübersichtlichen Stellen

### **Strafrechtliche Tatbestände**

#### **Schifahrer „A“:**

- **Fahrlässige Körperverletzung**
- **Imstichlassen eines Verletzten**



# – RICHTER SEIN IM TEAM –

## *BEISPIEL 3: EINFAHREN UND QUEREN*

### Unfallhergang

Ein sehr guter Schifahrer „A“ hielt ca. 200 m vor jenem Teil der Abfahrtsstrecke, wo sich die präparierte Piste zu einer Fahrrinne verengt, an und wartete ab, bis die Abfahrt weiter unten frei war; er konnte von hier in die Rinne und noch etwas weiter sehen. Als er erkannte, dass nur auf der etwa 7 m über der Rinne gelegenen Kuppe links der Einfahrtstelle in die Rinne einige Personen standen, fuhr er die präparierte Piste in langen Schwüngen mit einer Geschwindigkeit von etwa 55 km/h hinunter, rechts an der Personengruppe vorbei und mit einem Rechtsschwung in die Rinne hinein.

Schifahrer „B“, ebenfalls ein sehr guter Schifahrer, hielt etwa an derselben Stelle wie Schifahrer „A“ oberhalb der Rinne an. Von da an fuhr er jedoch am linken Pistenrand und erreichte ebenfalls eine Geschwindigkeit von etwa 55 km/h. Er fuhr etwa 1 m hinter der Personengruppe vorbei und sodann in einem weiten Rechtsbogen über die Kuppenkante hinweg in die Rinne. Er kam, in einem Winkel von etwa 80 Grad zur Abfahrtsrichtung der präparierten Piste fahrend, hier gerade in jenem Augenblick an, als Schifahrer „A“ auf der Hauptpiste von rechts herunterfuhr.

Beide Schifahrer hatten einander bis zum letzten Moment nicht bemerkt. Es kam zu einem Zusammenstoß, bei dem der Schifahrer „B“ unverletzt blieb, der Schifahrer „A“ sich hingegen schwere Verletzungen zuzog.

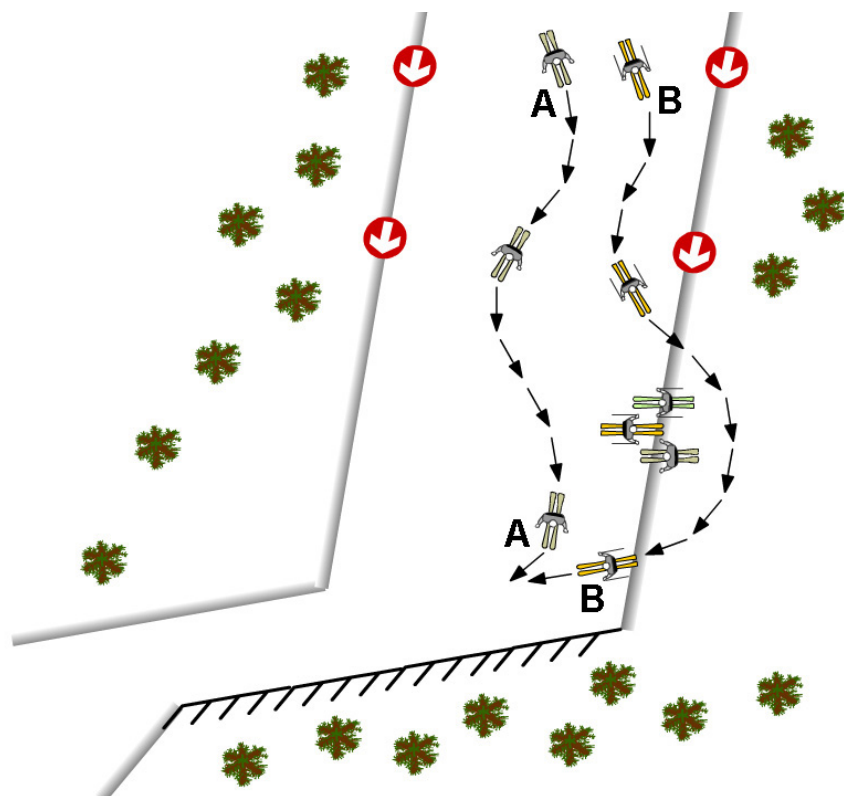
Schifahrer „A“ behauptet, Schifahrer „B“ hätte die Alleinschuld am Unfall und fordert Schadenersatzansprüche in der Höhe von EUR 7.500,- und begehrt darüber hinaus die Feststellung, dass Schifahrer „B“ ihm für jeden in Zukunft auftretenden Schaden aus dem Schiunfall hafte.



# – RICHTER SEIN IM TEAM –

## BEISPIEL 3: EINFAHREN UND QUEREN

### Unfallskizze



Ein interessanter Fall, der sich tagtäglich auf unseren Pisten wiederholen kann.  
Nun ist der Richter – seid ihr – am Zug!



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 3: EINFAHREN UND QUEREN*

*Es muss uns und allen Wintersportlerinnen und Wintersportlern bewusst sein, dass selbst ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) nur richtungsweisend sein kann, sich die Richter in jedem einzelnen Fall unter Umständen anders mit der Thematik auseinandersetzen und auch zu anderen Urteilen kommen, selbst wenn für einen Außenstehenden die Sachlage als gleich oder eindeutig erscheint.*

*Die Begründung dieses Urteils und insbesondere die Erarbeitung dieses Unfalls im Klassenverband soll uns aber primär die Komplexität eines Schiunfalls und die Tatsache vor Augen führen, dass leichtfertig verschuldete Unfälle oftmals mit großen – und teils lebenslangen – Folgen „bestraft“ werden.*

### **Der OGH hat hier wie folgt (Kurz-Zusammenfassung) entschieden:**

Auch für das Schifahren muss selbstverständlich der allgemeine Grundsatz gelten, dass jeder sich so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet. Jeder Schifahrer darf darauf vertrauen, dass die übrigen Pistenbenützer die natürlichen Verhaltensregeln beim Schilauf einhalten und so vorsichtig fahren, dass Kollisionen nicht geschehen.

#### **Den FIS-Pistenregeln kommt erhebliche Bedeutung zu.**

FIS-Regel Nr. 5 lautet: „Jeder Schifahrer, der in eine Abfahrtsstrecke einfahren oder ein Schigelände queren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.“

Wurde nämlich eine Schiabfahrtspiste präpariert und markiert (*Anm.: dies ist in diesem Fall gegeben; siehe Skizze*), wird sie den Schifahrern als Hauptabfahrtsstrecke angekündigt und empfohlen. Jeder Schifahrer muss daher damit rechnen, dass die meisten Schifahrer (*Anm.: wie auch Schifahrer „A“*) diese Piste benützen und auf ihr auch höchstzulässige Geschwindigkeiten entwickeln werden. Es ist daher selbstverständlich, dass derjenige, der in eine Schipiste neu einfährt oder sie quert, aber auch derjenige, der die markierte Piste gerade erst verlassen hat und dann wiederum in sie zurückfährt



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 3: EINFAHREN UND QUEREN*

(Anm.: in diesem Fall Schifahrer „B“), den Vorrang der die markierte, präparierte und ausgefahrene Abfahrtspiste benützenden Schifahrer respektiert, aber auch, dass der die Pisten benützende Schifahrer (Anm.: in diesem Fall Schifahrer „A“) sich darauf verlassen kann. Auch beim Schifahren muss nämlich, wie im Straßenverkehr, der Vertrauensgrundsatz gelten.

Die natürlichen Verhaltensgrundsätze, auf deren Einhaltung sich jeder Schifahrer verlassen kann, besagen aber beim Schilaf insbesondere, dass jeder Schifahrer kontrolliert fahren, das vor ihm liegende Gelände genau beobachten und seine Geschwindigkeit auf die Geländebeziehungen einrichten muss; wer vom Rand in eine Abfahrtsstrecke einfährt, muss sich nach allen Richtungen davon überzeugen, ob er in diese Strecke gefahrlos einfahren kann.

Der Kläger (Schifahrer „A“) benutzte die markierte und ausgefahrene Abfahrtspiste, wogegen der Beklagte (durch unkontrolliertes Fahren) von dieser abgekommen war und dann erst späterhin in einem fast rechten Winkel in diese zurückkehren bzw. sie queren wollte. Mag nun ein Fehler des Klägers (Schifahrer „A“) auch darin liegen, dass er den Beklagten (Schifahrer „B“) überhaupt nicht bemerkte und daher außerstande war, im letzten Augenblick unfallsverhütend zu reagieren, kann doch kein Zweifel darüber bestehen, dass das weit überwiegende Verschulden beim Beklagten (Schifahrer „B“) liegt, der die Vorfahrt des Klägers (Schifahrer „A“) zu respektieren hatte. Der Beklagte (Schifahrer „B“) hatte eindeutig die Piste verlassen, da er sogar hinter einer nicht mehr auf der Piste stehenden Personengruppe vorbeigefahren und dann erst in einem Winkel von 80 Grad auf den die Abfahrtsstrecke benützenden Kläger (Schifahrer „A“) zugekommen ist. Eine solche Fahrweise ist einem Einfahren auf die Piste vom freien Gelände aus gleichzuhalten.

**Mit vollem Recht hat daher das Gericht festgestellt, dass den Beklagten (Schifahrer „B“) das überwiegende Verschulden am Unfall trifft, das mit vier Fünfteln nicht zu hoch angenommen worden ist.**



# – RICHTER SEIN IM TEAM –

## *BEISPIEL 4: KREUZUNG*

### Unfallhergang

Eine mittelmäßige Skifahrerin A fuhr in mittelgroßen Schwüngen auf der Skiroute 11 hangabwärts. Skifahrer B, ein ausgezeichneter Skifahrer, fuhr mit ‚Carvingskiern ohne Stöcke in Carvingschwüngen auf der Skipiste 3 und beabsichtigte, am Punkt H zu halten. Zum Zeitpunkt, als Skifahrer B über die Kuppe von der Piste 3 in die Piste 11 einfuhr, fuhr die Skifahrerin A ca. 10 Meter oberhalb und ca. 10 Meter vor dem Skifahrer B. Die Sicht- und Schneebedingungen waren gut.

Skifahrerin A fuhr nun leicht schräg abwärts in Richtung des rechten Pistenrandes. Skifahrer B fuhr mit mittelschneller Geschwindigkeit von ca. 60 km/h in einem klassischen Carvingschwung, die Skiroute 11 querend, leicht hangaufwärts in Richtung des vorgesehenen Haltepunktes H.

Skifahrer B nahm die Skifahrerin A zwar wahr, dachte aber nicht, dass sie eine Gefahr darstellen würde. Skifahrerin A, die mit mittlerer Geschwindigkeit fuhr, führte nun einen Linksschwung leicht hangabwärts in Richtung der linken Seite der Skiroute 11 aus. Zuvor hatte sie Skifahrer B nicht bemerkt.

Als Skifahrerin A nun leicht abwärts nach links fuhr, während Skifahrer B leicht aufwärts nach rechts unterwegs war, fuhren beide direkt aufeinander zu. Es war ihnen nicht mehr möglich, auszuweichen oder zu bremsen und dadurch eine Kollision zu verhindern. Beide kamen zu Sturz und wurden verletzt.

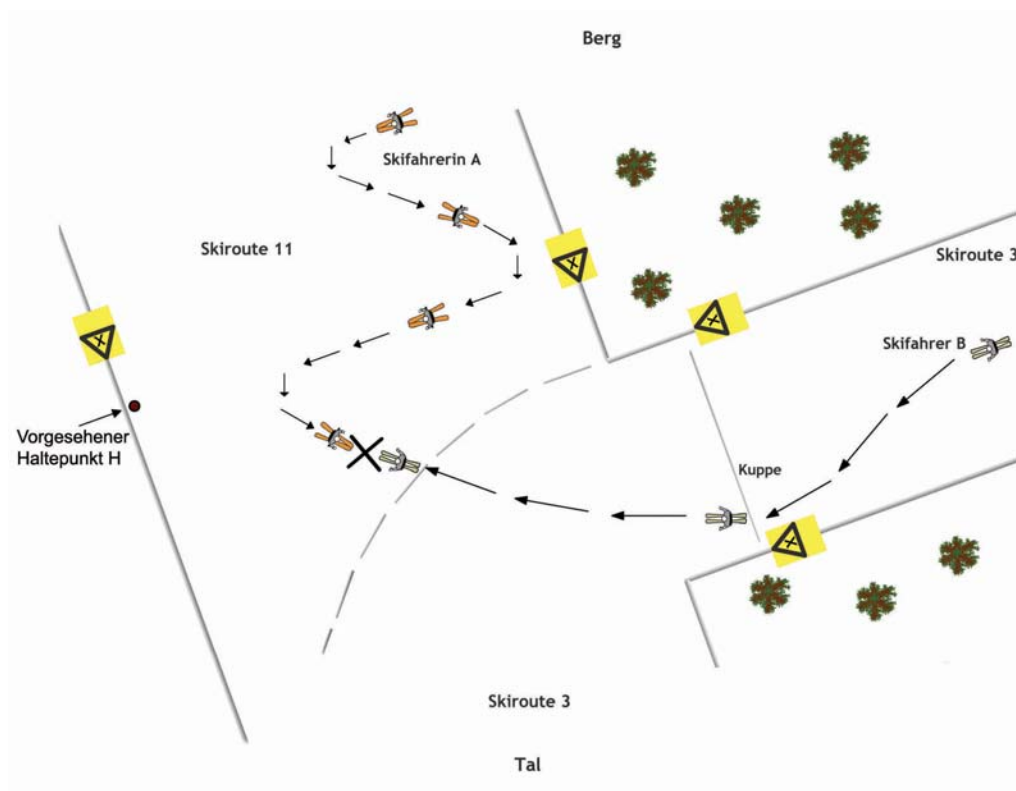
Schifahrerin A fordert Schadenersatzansprüche von Skifahrer B in der Höhe von EUR 6.349,- und begehrt darüber hinaus die Feststellung der Haftung von Skifahrer B für sämtliche Folgen aus diesem Schiunfall. Sie begründet dies damit, dass Skifahrer B in die Pistenkreuzung eingefahren sei, ohne auf die Skifahrerin A zu achten. Er sei nicht auf Sicht gefahren und hätte damit gegen die FIS-Regeln verstoßen.

Schifahrer „B“ behauptet, Schifahrerin „A“ treffe das Alleinverschulden, da sie oberhalb und parallel zu ihm in die gleiche Richtung fuhr und unerwartet, für Skifahrer B nicht vorhersehbar, plötzlich zu einem Linksschwung ansetzte, obwohl sie ihn sehen hätte müssen. Sie hat damit entgegen der FIS-Regel 2 ihre Geschwindigkeit nicht ihrem Fahrkönnen bzw. den Geländebedingungen angepasst. Entgegen FIS-Regel 3 habe sie als von hinten (oben) Kommende ihre Fahrspur nicht so gewählt, dass sie den vor (unter) ihr fahrenden Skifahrer B nicht gefährdet.

# – RICHTER SEIN IM TEAM –

## BEISPIEL 4: KREUZUNG

### Unfallskizze



Ein interessanter Fall, der sich tagtäglich auf unseren Pisten wiederholen kann.  
Nun ist der Richter – seid ihr – am Zug!



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 4: KREUZUNG*

*Es muss uns und allen Wintersportlerinnen und Wintersportlern bewusst sein, dass selbst ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) nur richtungsweisend sein kann, sich die Richter in jedem einzelnen Fall unter Umständen anders mit der Thematik auseinandersetzen und auch zu anderen Urteilen kommen, selbst wenn für einen Außenstehenden die Sachlage als gleich oder eindeutig erscheint.*

*Die Begründung dieses Urteils und insbesondere die Erarbeitung dieses Unfalls im Klassenverband soll uns aber primär die Komplexität eines Schiunfalls und die Tatsache vor Augen führen, dass leichtfertig verschuldete Unfälle oftmals mit großen – und teils lebenslangen – Folgen „bestraft“ werden.*

### **Auflösung Beispiel 4: Kreuzung**

#### **FIS-Pistenregel Nr. 5 lautet:**

Jeder, der in eine Skiabfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder **nach oben schwingen** will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

Skifahrer B hat dies missachtet und wurde schuldig gesprochen.



# – RICHTER SEIN IM TEAM –

## BEISPIEL 5: ÜBER DIE SKIER FAHREN

### Unfallhergang

Schifahrer „A“ fuhr auf einer rot markierten, 50 – 70 m breiten, präparierten, griffigen Piste seinem Können entsprechend in kurzen Parallelschwüngen mit einer Fahrgeschwindigkeit von 30 – 40 km/h am linken Pistenrand talwärts.

Schifahrer „B“ fuhr seinem geringen Fahrkönnen entsprechend mit rund 15 km/h in langgezogenen Pflugbögen talwärts.

Schifahrer „A“ näherte sich wesentlich schneller aus einer höher gelegenen Position dem Kollisionspunkt. Schifahrer „B“ befand sich bereits in größerer Entfernung weiter talwärts und im Sichtbereich von Schifahrer „A“. Skifahrer „A“ bemerkte Skifahrer „B“ aber erst kurz vor der Kollision.

Schifahrer „B“ setzte kurz vor dem Zusammenstoß einen Rechtsschwung an und drehte sich in die Falllinie. Aufgrund einer Bodenunebenheit drehte er die Schier wieder in die ursprüngliche Fahrtrichtung nach links. In diesem Moment sah er Schifahrer „A“ erstmals ein bis zwei Meter über ihm.

Schifahrer „B“ fuhr vor der Bindung über die Schier des Schifahrers „A“. Dieser stieß mit seiner rechten Körperseite gegen die linke Körperseite des Schifahrers „B“.

Schifahrer „A“ warf Schifahrer „B“ vor, ihm von rechts oben kommend, offensichtlich unkontrolliert, mit höherer Geschwindigkeit über die Schier gefahren zu sein. Schifahrer „B“ habe überraschend, unkontrolliert und erheblich beschleunigend ein Ausweichmanöver durchgeführt und sei daher für den Zusammenstoß und die Folgen verantwortlich.

Schifahrer „B“ warf Schifahrer „A“ vor einen zu geringen Seitenabstand eingehalten zu haben. Er war schon lange im Sichtfeld von Schifahrer „A“ und könne – als schlechter Skifahrer – nicht auch noch die Skifahrer oberhalb (hinter ihm) beobachten.

### Unfallskizze

Diesmal obliegt es dem Sachverständigen (also SchülerInnen aus der Klasse, welche als Sachverständige auftreten) eine **Unfallskizze anzufertigen**.



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 5: ÜBER DIE SKIER FAHREN*

*Es muss uns und allen Wintersportlerinnen und Wintersportlern bewusst sein, dass selbst ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) nur richtungsweisend sein kann, sich die Richter in jedem einzelnen Fall unter Umständen anders mit der Thematik auseinandersetzen und auch zu anderen Urteilen kommen, selbst wenn für einen Außenstehenden die Sachlage als gleich oder eindeutig erscheint.*

*Die Begründung dieses Urteils und insbesondere die Erarbeitung dieses Unfalls im Klassenverband soll uns aber primär die Komplexität eines Schiunfalls und die Tatsache vor Augen führen, dass leichtfertig verschuldete Unfälle oftmals mit großen – und teils lebenslangen – Folgen „bestraft“ werden.*

### **Auflösung Beispiel 5: Über die Skier fahren**

**Schifahrer „A“ wurde für schuldig erklärt**, da er der von oben kommende Schifahrer war und aufgrund eines Aufmerksamkeitsfehlers Schifahrer „B“ zu spät wahrgenommen hatte.

Im Zusammenhang mit dem Vertrauensgrundsatz ist die Rechtsfrage nicht zu klären, da Schifahrer „A“ Schifahrer „B“ ja überhaupt nicht sah und daher auf kein bestimmtes Verhalten vertrauen konnte.





# – RICHTER SEIN IM TEAM –

## *BEISPIEL 6: QUEREN DER PISTE*

### Unfallhergang

Schifahrer „A“, ein ehemaliger Skirennläufer, fuhr auf einer rot markierten präparierten Piste am linken Pistenrand in kurzen Parallelschwüngen talwärts.

Schifahrer „B“ fuhr mit rund 40-50 km/h in langegezogenen Schwüngen talwärts.

Um in einen rechts von der Piste abgehenden Skiweg einzubiegen wechselte Schifahrer „A“ über die Pistenmitte.

Kurz vor dem Abbiegemanöver kollidierte der von oben kommende Schifahrer „B“ mit dem querenden Schifahrer „A“.

Schifahrer „A“ wurde bei der Kollision so schwer verletzt, dass er 5 Tage auf der Intensivstation verbrachte, und die darauffolgenden vier Monate aufgrund der erlittenen Frakturen abwechselnd in ambulanter und stationärer Behandlung war. Als Folgeschäden trägt er Bewegungseinschränkungen davon. Seinen Beruf als Bauphysiker kann „A“ nur noch beschränkt ausüben und auch sportliches Skifahren und Orientierungslaufen sind ihm nicht mehr möglich.

Schifahrer „B“ warf Schifahrer „A“ vor, ohne nach oben zu schauen spontan die gesamte Piste gequert zu haben und somit die Kollision verursacht zu haben. Außerdem habe er Schifahrer „A“ erst wahrgenommen als die Kollision nicht mehr zu vermeiden war.

Nach Meinung von Schifahrer „A“ ist Schifahrer „B“ für den Zusammenstoß und die Folgen verantwortlich, da dieser offensichtlich unkontrolliert und mit höherer Geschwindigkeit talwärts gefahren sei und keine Rücksicht vor ihm fahrenden Schifahrer genommen habe. Außerdem habe er keine Möglichkeit gehabt, nach oben zu Skifahrer B zu schauen, da er sonst die vor ihm fahrenden Skifahrer gefährdet hätte.

### Unfallskizze

Es obliegt dem Sachverständigen (also SchülerInnen aus der Klasse, welche als Sachverständige auftreten) eine **Unfallskizze anzufertigen**.

**Ein interessanter Fall, der sich tagtäglich auf unseren Pisten wiederholen kann.  
Nun ist der Richter – seid ihr – am Zug!**



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 6: QUEREN DER PISTE*

*Es muss uns und allen Wintersportlerinnen und Wintersportlern bewusst sein, dass selbst ein Urteil eines Gerichts nur richtungsweisend sein kann, sich die Richter in jedem einzelnen Fall unter Umständen anders mit der Thematik auseinandersetzen und auch zu anderen Urteilen kommen, selbst wenn für einen Außenstehenden die Sachlage als gleich oder eindeutig erscheint.*

*Die Begründung dieses Urteils und insbesondere die Erarbeitung dieses Unfalls im Klassenverband soll uns aber primär die Komplexität eines Schiunfalls und die Tatsache vor Augen führen, dass leichtfertig verschuldete Unfälle oftmals mit großen – und teils lebenslangen – Folgen „bestraft“ werden.*

### **Das Landgericht Ravensburg hat hier wie folgt (Kurz-Zusammenfassung) entschieden:**

Auch für das Schifahren muss selbstverständlich der allgemeine Grundsatz gelten, dass jeder sich so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet. Jeder Schifahrer darf darauf vertrauen, dass die übrigen Pistenbenützer die natürlichen Verhaltensregeln beim Schilauf einhalten und so vorsichtig fahren, dass Kollisionen nicht geschehen.

#### **Den FIS-Pistenregeln kommt erhebliche Bedeutung zu.**

FIS-Regel Nr. 3 lautet: „Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet. Der vordere, langsamere Fahrer hat somit Vorrang.“

Das Landgericht Ravensburg verwies den Beklagten auf die Regeln des Internationalen Skiverbandes, die weltweit auf allen Pisten gelten würden und gewissermaßen die Straßenverkehrsordnung der Piste darstellen. Hiernach müsse der hintere Fahrer die Fahrspur und die Geschwindigkeit so wählen, dass der vor ihm fahrende Fahrer nicht gefährdet werde (FIS-Regel Nr. 3).



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 6: QUEREN DER PISTE*

Das Argument des Beklagten, der meinte, der Skirennläufer hätte sich vor der Überquerung der Piste umsehen müssen, wurde abgewiesen. Ein Blick nach oben oder rückwärts könne nicht verlangt werden. Das ginge schon deshalb nicht, weil dann der untere Fahrer die vor ihm fahrenden Skiläufer nicht aufmerksam beobachten könne.

**Den Kläger treffe nach allem keinerlei Mitschuld an dem Skiunfall. Der von oben kommende Fahrer hafte allein.**

Das Landgericht Ravensburg sprach ihm 13.000,- EUR Schadensersatz und ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000,- EUR zu (LG Ravensburg, Urteil vom 23.03.2006, Az. 4 O 185/05).

Quelle: <http://www.kostenlose-urteile.de/newsview3729A.htm>



# – RICHTER SEIN IM TEAM –

## BEISPIEL 7: EINFAHREN

### Unfallhergang

Snowboarderin „A“ fuhr rechts neben der präparierten Piste im Tiefschnee.

Zur gleichen Zeit fuhr Skifahrer „B“ in großen langen Schwüngen mit höherem Tempo auf der roten Piste talwärts.

Nach einigen Schwüngen im Tiefschnee wechselte Snowboarderin „A“ dann fast im rechten Winkel auf die Piste hinüber.

Zum gleichen Zeitpunkt befand sich an dieser Stelle Skifahrer „B“ auf einem Schwung nach rechts. In der Folge stießen die Snowboarderin „A“ und der Skifahrer „B“ zusammen. Bei der Kollision zog sich Skifahrer „B“ schwere Verletzungen zu, an denen er später starb.

Snowboarderin „A“ argumentierte, dass Skifahrer „B“ bei solch hohem Fahrtempo auf die vor ihm fahrenden Fahrer achten muss. Daher trifft Sie keine Schuld an dem Zusammenstoß und dessen tödlichen Folgen.

### Unfallskizze

Es obliegt dem Sachverständigen (also SchülerInnen aus der Klasse, welche als Sachverständige auftreten) eine **Unfallskizze anzufertigen**.

**Ein interessanter Fall, der sich tagtäglich auf unseren Pisten wiederholen kann.  
Nun ist der Richter – seid ihr – am Zug!**



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 7: EINFAHREN*

*Es muss uns und allen Wintersportlerinnen und Wintersportlern bewusst sein, dass selbst ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) nur richtungsweisend sein kann, sich die Richter in jedem einzelnen Fall unter Umständen anders mit der Thematik auseinandersetzen und auch zu anderen Urteilen kommen, selbst wenn für einen Außenstehenden die Sachlage als gleich oder eindeutig erscheint.*

*Die Begründung dieses Urteils und insbesondere die Erarbeitung dieses Unfalls im Klassenverband soll uns aber primär die Komplexität eines Schiunfalls und die Tatsache vor Augen führen, dass leichtfertig verschuldete Unfälle oftmals mit großen – und teils lebenslangen – Folgen „bestraft“ werden.*

### **Das Bay. Oberste Landgericht hat hier wie folgt (Kurz-Zusammenfassung) entschieden:**

Auch für das Schifahren muss selbstverständlich der allgemeine Grundsatz gelten, dass jeder sich so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet. Jeder Schifahrer darf darauf vertrauen, dass die übrigen Pistenbenützer die natürlichen Verhaltensregeln beim Schilauflauf einhalten und so vorsichtig fahren, dass Kollisionen nicht geschehen.

#### **Den FIS-Pistenregeln kommt erhebliche Bedeutung zu.**

FIS-Regel Nr. 5 lautet: „Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.“

Wurde nämlich eine Skiabfahrts piste präpariert und markiert (*Anm.: Dies ist in diesem Fall gegeben*), wird sie den Skifahrern als Hauptabfahrtsstrecke angekündigt und empfohlen. Jeder Skifahrer muss daher damit rechnen, dass die meisten Skifahrer (*Anm.: Wie auch Schifahrer „B“*) diese Piste benutzen und auf ihr auch höchstzulässige Geschwindigkeiten entwickeln werden. Es ist daher selbstverständlich, dass derjenige, der in eine Schipiste neu einfährt (*Anm.: In diesem Fall*



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 7: EINFAHREN*

*Snowboarderin „A“*) oder sie quert, aber auch derjenige, der die markierte Piste gerade verlassen hat und dann wiederum in sie zurückfährt, den Vorrang der die markierte, präparierte und ausgefahrene Abfahrtspiste benützenden Skifahrer respektiert, aber auch, dass der die Pisten benützende Skifahrer (*Anm.: in diesem Fall Skifahrer „B“*) sich darauf verlassen kann. Auch beim Skifahren muss nämlich, wie im Straßenverkehr, der Vertrauensgrundsatz gelten.

Die Argumentation der Snowboarderin „A“ wurde zurückgewiesen. Die FIS-Regel 3, nach der der von hinten kommende Skifahrer auf den vor ihm fahrenden Fahrer achten muss, hat hier nicht eingegriffen, da die Snowboarderin nicht auf, sondern neben der Piste unterwegs war. Beim Einfahren in die Piste war die Snowboarderin jedoch verpflichtet, auf den von oben kommenden Verkehr zu achten.

**Das Gericht hat festgestellt, dass die Beklagte (Skifahrer „B“) wegen fahrlässiger Tötung strafbar ist, da sie bei einem Skiunfall eine Kollision verursacht hat, bei welcher der Unfallgegner starb (Az. 5 StRR 331/03).**

Quelle: [www.juraforum.de/urteile/urteil/bayoblq-beschluss-vom-10-12-2003-az-5-st-rr-33103.html](http://www.juraforum.de/urteile/urteil/bayoblq-beschluss-vom-10-12-2003-az-5-st-rr-33103.html)